

Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb „Hafen Maasholm“ der Gemeinde Maasholm

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 514) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein (EigVO) vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 558) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.06.2021 (GVOBl. Schles.-H. 2021 S. 1284) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Maasholm vom 08.05.2024 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Hafen Maasholm“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb Hafen Maasholm ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Maasholm.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Bereitstellung des Hafens für Wirtschaft, Verkehr und Sport.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 171.000,00 EUR.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Gemeindevertretung
- b) der Hafenausschuss
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
- d) die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebs.
- (3) Die Werkleitung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € monatlich. Der Stellvertretung der Werkleitung wird bei deren Verhinderung für ihre / seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung derzeit 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Werkleitung.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Gemeindevertretung bzw. des Hafenausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 GO zu führen.
- (4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
 - a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes
 - b) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO
 - c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Gemeinde nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind (§ 12 Abs. 1 Buchst. c)
 - d) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO

- e) Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO bis zu einem Betrag von 2.500 EUR
 - f) Entscheidungen über Stundungen, Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen, soweit ein Betrag von 500 EUR nicht überschritten wird.
- (5) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hafenausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Soweit ein Hafenausschuss besteht, ist dieser ebenfalls zu unterrichten.
- (6) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Hafenausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Hafenausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Gründe der Gemeindevertretung bzw. dem Hafenausschuss mitzuteilen. Die Gemeindevertretung bzw. der Hafenausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen

grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

- (4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

§ 8

Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 2 Abs. 1 EigVO i.V.m. § 50 Abs. 4 GO bestellt und abberufen.
- (2) Der Hafenausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9

Hafenausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Hafenausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Hafenausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Hafenausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Hafenausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.

§ 10

Aufgaben des Hafenausschusses

- (1) Der Hafenausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (2) Der Hafenausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Gemeindevertretung übertragenen Aufgaben sowie:
 - a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit ein Betrag von 5.000 EUR nicht überschritten wird,
 - b) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
 - c) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,

- d) die Stundung, die Niederschlagung und den Verzicht von Ansprüchen sowie den Erlass von Forderungen aller Art, soweit diese im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR betragen,
- e) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft,
- f) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Zuständigkeit der Werkleitung nach § 6 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.

§ 11

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

§ 13

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.
- (2) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Für die Darstellung im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und

Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10.02.2002 außer Kraft.

Maasholm, 08.05.2024

gez. Andresen

Andresen
Bürgermeister